

164. Ist zur Legitimation eines Dritten, welcher namens des Berechtigten einen Antrag auf Strafverfolgung stellt, eine schriftliche Vollmacht erforderlich?
St. P. O. §. 156 Abs. 2.

II. Straffenat. Ur. v. 21. März 1881 g. P. Rep. 215/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Ob aus der schriftlichen Vollmacht die Legitimation des K. zur Vertretung des Hauswirtes bei Stellung des Strafantrages erhellt, kann dahingestellt bleiben; denn das angefochtene Urteil bemerkt weiter, K. habe eidlich erklärt, er sei ein für allemal vom Eigentümer mündlich ermächtigt worden, Strafanträge zu stellen. Mit Bezug hierauf hat der erste Richter erwohnen, daß, wenn der Hauseigentümer dem Verwalter eine mündliche Vollmacht zur Stellung von Strafanträgen gegeben habe, diese Vollmacht vor dem Inkrafttreten der St. P. O. unzweifelhaft zur Legitimation des Verwalters genügt habe, nach §. 156 derf. aber nicht mehr ausreiche. Dieser Ansicht ist in ihrem letzteren Teile nicht beizutreten. Richtig ist allerdings, daß allein die Vorschrift in §. 156 a. a. O. Bestimmungen darüber enthält, in welcher Form ein Strafantrag zu stellen ist. Der §. 156 handelt aber nur von der Beurkundung des Antrages, nicht von der Legitimation des Antragstellers, d. h. desjenigen, welcher persönlich bei der Behörde den Antrag angebracht hat, im Gegensatz zum Antragsberechtigten. Das ergibt

die Wortfassung des Gesetzes und wird auch durch die Entstehungsgeschichte (Prot. der Justizkommission des Reichstags vom 26. Juni 1875 S. 201—203, vom 10. Juni 1876 S. 887, 888) bestätigt. Danach ist die Gültigkeit eines schriftlich bei der Staatsanwaltschaft eingereichten Antrages auf Strafverfolgung keineswegs durch den Umstand ausgeschlossen, daß der Antragsteller auf Grund einer mündlichen Vollmacht namens des zum Antrage Berechtigten gehandelt hat. Das Gegenteil ist auch nicht, wie der erste Richter annimmt, in den Gründen des Urteils des ersten Strafsenats des Reichsgerichts vom 28. Juni 1880, Entsch. Bd. 2 S. 125, ausgesprochen; denn in dem damals der Beurteilung unterstellten Falle kam die Legitimation des Antragstellers nicht in Frage.“